

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helveticus Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CX.

Bern, den 9. Dec. 1799. (19. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 5. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts über die Strafmilderung einiger Bürger.)

Begnadigungen von gesetzlichen Strafen müssen in einer, auf die unveraßterlichen Menschenrechte gegründeten Regierung als rechtlich unmöglich angesehen werden; denn wie es der allgemeine Wille der Staatsbürger ist, daß der Staatsendzweck erreicht werde, so muß es auch ihre allgemeine und vernünftiger Wille seyn, daß diejenigen, welche sich nicht durch Vernunft und die edleren Gefühle zur Erfüllung jener Vcoingnisse leiten lassen, unter denen ihnen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums garantirt wurde, durch Furcht einer Strafe dazu angehalten werden. Das Recht zu begnadigen, widerspricht also dem Endzweck der Strafgesetze, weil es diese unwirksam macht; es verletzt selbst die allgemeine Sicherheit, und läßt sich daher nicht als rechtlich möglich denken.

Allein, wie der Regierung das Recht zu begnadigen nicht zukommen kann, so hat sie auch das Recht nicht, härtere Strafen zu bestimmen, als es die allgemeine Sicherheit erfodert. Der gleichen Strafen wären selbst Verbrechen, und die erste Ausnahme von der Vollziehung eines solchen Strafgesetzes muß nothwendig als eine gesetzliche Abolition desselben betrachtet werden.

Auch wo Strafgesetze mangeln, und die Bestimmung einer Strafe auf ein Vergehen, der bloßen Willkür des Richters überlassen ist, muß man allerdings der höchsten Gewalt das Recht zueignen, jene Strafurtheile aufzuheben, oder zu mildern, welche nicht aus den allgemeinen Formen des Rechts oder Zwecks der Strafen gezogen wurden. Dieses Recht sprach

unsre Constitution unter dem uneigentlichen Ausdrucke der Begnadigung den gesetzgebenden Räthen zu.

Unlängst schwelte ein Fall vor der Gesetzgebung, der vielleicht den meisten aus Ihnen, B. Senatoren, noch neu im Gedächtniß liegen wird; er betraf den Phil. Nösberger, von Heitenried, im Kanton Fryburg. Dieser war einer der Anführer der tumultuarischen und aufrührerischen Aufläufe im Kanton Fryburg. Er wurde wegen seinem Verbrechen von dem dortigen Kriegsgerichte zum Tode verurtheilt. Allein, die Gesetzgebung fühlte, daß die allgemeine Sicherheit nicht seinen Tod fodere, und verwandelte die Todesstrafe in die Strafe einer einjährigen Gefangenschaft.

Es ist ein umstreitbarer Grundsatz, daß die Strafe dem Verbrechen verhältnismäßig seyn müsse, d. i., je größer das Verbrechen, desto härter die Strafe, und je geringer das Verbrechen, desto leichter dieselbe. Nach diesem Grundsätze kann es also unmöglich von der Willkür oder Gnade der Gesetzgebung abhängen, sondern es liegt in der Gerechtigkeit, daß jene, die an den aufrührerischen Auftritten im Kanton Fryburg geringern Anteil hatten, als Nösberger, auch eine geringere Strafe erdulden.

Aus diesem Gesichtspunkte beurtheilte die Commission die vorliegende Resolution, kraft welcher die von dem Kriegsgericht auf Ulrich Schmuz, Franz Jungs, Jakob Egger und Christian Uebischer gefällte Einsperrungsstrafe in eine Eingrenzung in ihre resp. Gemeinden für gleich lange Zeit, als ihre Strafen dauern sollten, verwandelt wurde. Ihre Verbrechen und kriegsgerichtliche Strafen bestanden, laut den Akten, in folgenden:

Ulrich Schmuz, angeklagt und geständig, einen Agenten nach einer aufrührerischen Gesmeindesversammlung geschlagen zu haben. Verurtheilt auf ein Jahr in das Schellenwerk,

zum Verlust des Aktivbürgerrechts für 20 Jahre, daß wir uns bei Ausübung des Begnadigungs- und zur Bezahlung der entstandenen Prozeß- Rechts an gewisse Formen binden sollten; das Kosten.

Franz Jungo, angeklagt und geständig, daß er zu Neuenegg gewesen, und dort Hilfe für die Insurgenten verlangt habe. Verurtheilt auf 12 Jahre in das Schellenwerk, mit einer Kette am Fuß, und zur Bezahlung der Prozeßkosten

Jakob Egger, angeklagt und geständig, daß er gesagt, man solle Sturm läuten, und mit der Glinte einem Bürger gedroht habe, der sich dem Stürmen widersehen wollte. Verurtheilt auf 6 Jahre in das Schellenwerk, zum lebenslangen Verlust des Aktivbürgerrechts, und zur Enthaltung 4 Jahre lang nach ausgestandener Schellenwerkstrafe, keine Schenks und Wirthshäuser zu besuchen.

Christian Lebischer, angeklagt und geständig, daß er im Aufruhr die Waffen getragen, und gesagt habe, er wolle damit das Volk vertreiben, welches von Freiburg her gegen sie anrücke. Verurtheilt auf 6 Jahre in das Schellenwerk, und zur Bezahlung der Prozeßkosten.

Aus der Beschaffenheit dieser Verbrechen erhellte klar, daß die eben genannten vier Angeklagte und Verurtheilte keine Aufführer der entstandenen Aufruhr waren; sie erscheinen, laut den Akten, lediglich als verführte Antheilhaber derselben. Der Grund ihrer Vergehung liegt eher in der blinden Leidenschaft, die aus Mangel an Unterricht über die neuen Verhältnisse des Vaterlandes sich entzündete, als in einem bösen Willen. Offenbar sind daher ihre Verbrechen geringer, als jenes des Nösbergers; folglich muß auch ihre Strafe geringer seyn.

Die Commission findet die in der Resolution bestimmte Abänderung der Milderung der kriegsgerichtlichen Strafe zweckmäßig und gerecht; sie empfiehlt daher, nebst der Dringlichkeitserklärung, die Annahme des Beschlusses.

Pettolaz rath zur Annahme; diese Verbrecher sind Opfer arglistiger Verführer.

Moser zweifelt an den guten Folgen so vielfältiger Begnadigungen; er glaubt, die Gerichte haben meist nach der Milde und nicht nach der Strenge geurtheilt, während von Anfang an, Beispiele der Strenge weit bessere Wirkungen würden gehabt haben; er verwirft den Beschluss.

Lüthard wiederholt seine frühere Meinung,

Rechts an gewisse Formen binden sollten; das Direktorium sollte jedes Begnadigungsbegehren der richterlichen Behörde, die das Urtheil sprach, mittheilen, und zugleich von der Municipalität der zu Begnadigenden, Zeugnisse über ihr Vertragen einziehen. Beide Behörden könnten auf diese Weise, stattfindende Einwendungen gegen die Begnadigung machen; er möchte darum auch den gegenwärtigen Beschluß zwar nicht verwirfen, wohl aber vertagen.

Crauer sieht ebenfalls die schlimmsten Folgen in den so häufigen Begnadigungen; dennoch will er das Direktorium nicht wie Lüthard, bes Vollmächtigen, die Sache an die Gerichte zurückzuweisen, dadurch würde es Einfluss auf die richterliche Gewalt erhalten. Für diesmal stimmt er zur Annahme des Beschlusses.

Lüthard erklärt, daß er keine Rückweisung der Urtheile, wohl aber der Begnadigungsbegehren an die Gerichte verlangt, wodurch die Autorität der Richter, anstatt vermindert zu werden, vielmehr vermehrt würde.

Pettolaz stimmt Lüthard bei; hier aber ist die Erfüllung seines Wunsches unmöglich; die Urtheile sind von nicht mehr bestehenden Militärgerichten gefällt.

Zäslin ist mit den gemachten Bemerkungen über die Begnadigungen einig, will aber in dem gegenwärtigen Falle keine Anwendung davon machen: er wünscht, daß der gr. Rath von jenen in der Folge Gebrauch machen möge.

Genhard spricht für die Annahme, zumal es höchst inconsequent wäre, hier nicht zu begnadigen, während wir den Aufführer dieses Aufruhrs, Nösbergern schon begnadigt haben.

Barraß spricht im gleichen Sinne. Lüthi v. Sol. Wenn Vereinigung unter Rechtsgesetzen, das ist, was man Staat nennt; wenn strenges Recht, strenge Gerechtigkeit also, die einzige Sache ist, deren Genuss man in demselben fordern darf; wenn es erwiesen ist, daß nicht Aufstellung eines Beispiels, nicht Besserung des Verbrechers, sondern einzig und allein die Strafbarkeit der Handlung, das Recht zu strafen giebt, und dieses einzige Recht in der Wiedervergeltung besteht, so sieht man von selbst, daß keine Staatsbehörde das Recht der Begnadigung in Privatsachen haben kann. Jede Begnadigung ist ein Rechtspruch, ist De-

spotie, die nur in dem seltenen Falle zu dulden ist, wenn durch die Ausübung der strengen Gerechtigkeit, der Staat selbst, seiner eignen Auflösung entgegen eilt. Milderung der Strafe aber heißt nichts anders, als in die richterliche Gewalt pustchen; heißt Richter in letzter Instanz seyn.

Das Strafen-Milderungsrecht muss also derinst der Gesetzgebung abgenommen werden. Jetzt kann es nicht wohl seyn; dazu braucht es eines humanen Criminalrechtsgangs, worin auch Rücksicht genommen würde, auf die Absicht des Verbrechers; es braucht eines Straf-Gesetzbuchs, worin jede Strafe ein Maximum und Minimum hat, damit der Richter nicht nur das kalte eiserne Gesetz, sondern auch die Gefühle der Billigkeit zu Rathe ziehen dürfe. Haben wir nun aber diesen Rechtsgang? Besitzen wir diesen Codex? O so lasst uns, die wir den Rädelführer bereits begnadigt, lasst uns eine Strafe mildern, die ein Gericht verhängte, von dessen Errichtung die Constitution nichts wissen will.

Bay. Persönliche Beleidigungen verzeihen ist immer schön; dem Regenten ist aber Verzeihung nur erlaubt, wenn das Wohl des Staates darunter nicht leidet; er glaubt auch, wir sollen in der Folge behutsamer seyn, und stimmt Lüthard bei; noch leichter wäre die Sache, wenn das Volkshandlungsdirektorium keine Begnadigungsbegehrungen annehmen würde, die nicht vom Richter letzter Instanz visirt, und von den Municipalitäten mit Zeugsamem versehen sind. — Diesmal stimmt er zur Annahme.

Fuchs spricht für die Annahme.

Frossard ebenfalls; ihm gefällt Bays Vorschlag; er wünscht, daß der grosse Rat dazu einen gesetzlichen Beschluß abschaffen möchte.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der dem Direktorium für den Minister des Innern 150,000 Fr. bewilligt.

Usteri verlangt eine Commission, hauptsächlich, weil das Direktorium anzeigt, der frühere Credit von gleicher Stärke, den der Minister des Innern erhalten, habe nur noch zur Hälfte bezahlt werden können.

Die Commission wird beschlossen; sie soll am Samstag berichten, und besteht aus Ziegler, Frossard und Brunner.

Der Beschluß wird verlesen, der das Volkshandlungsdirektorium einladiet, dem Löchterchen des Fr. Bury das Vergnügen der gesetzgebenden Räthe über seine edelmüthige That zu bezeugen.

Lüthi v. S. Erlauben Sie mir, bei diesem Anlaß eine Stelle aus einem Briefe vorzulesen, den ich so eben von meinem besten Freunde in Solothurn erhalten. „Haben Sie, schreibt mir dieser, haben Sie die Weise auch vernommen, wie die Sammlung für die armen Waldstätter geschehen? — Je zwei Frauen, eine Patriotin und eine Cidevante, giengen miteinander von Pforte zu Pforte. Die Frauen waren: Fr. Oberlin und Marschallin von Noll. — Ultrathin Vigier und die Stadthalterin Zeltner. — Die Unterstadthalterin Brunner und Jungräthin Wallier. — Landsvogt zu Noggenstiel und Fr. Wyßwald, Gemahlin des Kantonsgerichtschreibers.“ — Mögen die Zweifler, mögen die Widersacher der einen und untheilbaren Republik, dieses vernehmen, und sich bekehren. — Helvetien wird und muß Eine einzige Nation bleiben, da jezo bei so verschiedenen politischen und kirchlichen Glaubensbekenntnissen, einer für alle, und alle für einen sich so brüderlich interessiren, sobald unsere Unabhängigkeit oder unser Wohlstand angetastet wird.

Cart. Ohne Zweifel ist das Geschenk der jungen Tochter aller Ehre wert; hütet wir uns aber vor unüberlegtem Enthusiasmus; unterscheiden wir, was wirklich groß und wesentliche Aufopferung ist — von bloßem Kinderspiel; die Anerbieten der Bürger, die 500 arme Kinder versorgen wollen, verdienen jenen Namen; läßt sich damit das Geschenk des Kindes, das einige Medaillen darbietet, in Vergleichung setzen?

Zässlin, indem er zur Annahme des Beschlusses stimmt, muß er doch einigermaßen dem Fr. Cart recht geben; er hätte den Beschluß vollständiger, und das ganze Benehmen der patriotischen Bürger des Kantons Solothurn umfassend gewünscht.

Der Beschluß wird angenommen.